Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei

der Ortsgemeinde Hilgert

vom 26.06.2025

Der Gemeinderat Hilgert hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindebücherei Hilgert ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hilgert. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
(2) Jedermann ist berechtigt, die Gemeindebücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzungs-ordnung gilt auch für nicht angemeldete Nutzende.
(3) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht oder durch Mitteilung im Kannenbäckerland-Kurier.

§ 3 Anmeldung

(1) Die nutzende Person meldet sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen der DSGVO elektronisch gespeichert. Die nutzende Person r bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungs-ordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.
(2) Minderjährige können selbst nutzende Personen werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
(3) Die nutzende Person ist verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die nutzende Person bzw. ihr gesetzliche Vertretung.
(3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Ein Medium im Sinne dieser Satzung ist alles, was katalogisiert und somit im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden ist.
(2)
 a) Die Leihfrist für Bücher, Spiele, DVDs, Zeitschriften und Hörbücher beträgt vier Wochen.
 b) Für Tonie-Figuren und Gegenstände aus der „Bibliothek der Dinge“ beträgt die Leihfrist zwei Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
(4) Die Weitergabe entliehener Medien oder von Gegenständen aus der „Bibliothek der Dinge“ ist untersagt.
(5) Die Gemeindebücherei ist jederzeit berechtigt, entliehene Medien oder Gegenstände aus der „Bibliothek der Dinge“ unverzüglich zurückzufordern.
(6) Für Gegenstände aus der „Bibliothek der Dinge“ gelten neben der Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Hilgert zusätzliche Nutzungsbedingungen (Anlage 1), die im Fall einer Ausleihe an den Entleiher ausgehändigt und unterschrieben werden müssen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
(2) Für einzelne Medienarten kann die Gemeindebüchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
(3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z.B. für Spielfilme oder Computerspiele, sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei Hilgert verbindlich.
(4) Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ dürfen nur entsprechend der dort gekennzeichneten Altersangabe entliehen werden.

§ 7 Vorbestellungen

(1) Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch der nutzenden Person Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriften-aufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten dabei zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
(2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Bücher und andere Medien, sowie die Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ sind sorgfältig zu behandeln.
(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der nutzenden Person auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die nutzende Person, auch wenn sie kein Verschulden trifft.
(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
(4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
(5) Die Nutzung sämtlicher Leihgegenstände der Gemeindebücherei Hilgert erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Haftung. Die Gemeindebücherei Hilgert haftet für etwaige durch die Benutzung von Leihgegenständen verursachte Vermögensschäden nur, soweit diese auf Vorsatz der Gemeindebücherei Hilgert, ihrer Mitarbeitenden oder von ihr beauftragten Dritten zurückzuführen sind. Für etwaige Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
(6) Ferner haftet die Gemeindebücherei nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Gemeindebücherei an Daten, Dateien und Hardware der nutzenden Person entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Gemeindebücherei entstehen.
(7) Im Fall der Ausleihe von Gegenständen aus der „Bibliothek der Dinge“ gelten neben diesen Bestimmungen die zusätzlichen Nutzungsbedingungen (Anlage 1)

§ 11 Schadenersatz

(1) Die nutzende Person haftet für alle Schäden an dem entliehenen Gegenstand, die während der Leihe entstehen. Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat die nutzende Person nicht zu vertreten.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet- und EDV Arbeitsplätze

(1) Die Internet- und Benutzerarbeits-PCs stehen allen angemeldeten nutzenden Personen nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Anmeldung zur Verfügung. Der Benutzerausweis wird für die Dauer der Nutzung an der Theke hinterlegt. Die Nutzungsdauer wird von der Büchereileitung festgelegt. Die Nutzung des Internetarbeitsplatzes ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zulässig, wenn eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

(2) Die Gemeindebücherei haftet nicht:
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch nutzende Personen,
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen nutzenden Personen und Internetdienstleistern,
- für Schäden, die einer nutzenden Person aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr benutzten Medien entstehen,
- für Schäden, die einer nutzenden Person durch die Nutzung der Gemeindebüchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- für Schäden, die eine nutzende Person durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Gemeindebücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit, der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit, der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Die nutzende Person verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und Gewalt verherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt,
- keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen

- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

(5) Es ist nicht gestattet:
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
- kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 13 Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht

(1) Jede nutzende Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.

(2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der nutzenden Person übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.

(3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Gemeindebücherei in der Regel nicht gestattet.

(4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Gemeindebüchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

(1) Nutzende Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 15 Höhe der Gebühren

Art der Gebühr:	**Gebühr:**
1. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises:	5,00 €
2. Kostenersatz pauschal bei kleineren Schäden pro Buch/ Medium:	4,00 €
3. Verlust eines Buches/ Medium/ Gegenstände (BdD):	aktueller Wiederbeschaffungswert
zusätzliche zu 3. anfallende Einarbeitungs-gebühren ins EDV-System der Gemeinde-bücherei:	5,00 €
4. Sonstige Kosten:	
Kopien oder Ausdruck pro Seite:	0,50 €
Ausdruck aus dem Internet pro Seite:	0,50 €

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18.06.2018 außer Kraft.

56206 Hilgert, den 26.06.2025

Björn Hümmerich
Ortsbürgermeister

Hinweis: *Gemäß § 24 Absatz VI S. 4 Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der zurzeit gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.*